


Normgeber:	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Aktenzeichen:	7408/9-4-41667/2019
Erlasdatum:	13.08.2019
Fassung vom:	10.05.2021
Gültig ab:	08.06.2021
Gültig bis:	31.12.2022
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	7828-1
Normen:	Verordnung (EU) Nr. 2015/1366, Art. 55-57 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1368, ThürHhG ... mehr
Fundstelle:	ThürStAnz 2019, 1406

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Inhalt:

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Verfahren
 - 6.1 Antragsverfahren
 - 6.2 Bewilligungsverfahren
 - 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 6.4 Verwendungsnachweisverfahren / Controlling
 - 6.5 Prüfungsrecht
 - 6.6 Zu beachtende Vorschriften
- 7 Gleichstellungsbestimmung
- 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

7828

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, 13.08.2019, 7408/9-4-41667/2019

Fundstelle: ThürStAnz 2019, S. 1406

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10.05.2021 (ThürStAnz 2021, S. 1084)

Inhalt:

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Verfahren
- 7 Gleichstellungsbestimmung
- 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zweck der Förderung ist die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse.

1.2 Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen auf der Grundlage:

- der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 671),
- der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 der Kommission vom 11. Mai 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Beihilfe im Bienenzuchtsektor (ABl. L 211 vom 8. August 2015, S. 3), geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/580 der Kommission vom 1. Februar 2021 hinsichtlich der Grundlage für die Zuweisung des Finanzbeitrags im Bienenzuchtsektor,

- der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 der Kommission vom 6. August 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beihilfe im Bienenzuchtsektor (ABl. L 211 vom 8. August 2015, S. 9), geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/166 der Kommission vom 10. Februar 2021 hinsichtlich der Verlängerung der nationalen Programme im Bienenzuchtsektor (ABl. L 048 vom 11.02.2021, S. 1) und nach Maßgabe dieser Richtlinie,
- der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347, S. 549), einschließlich der dazu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- der §§ 23, 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV),
- des Thüringer Haushaltsgesetzes sowie
- des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)

in den jeweils geltenden Fassungen.

- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Ziel ist die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse. Die Förderung dient der Stabilisierung und Verbesserung der Bienenwirtschaft, wobei insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit, die Vermarktung, die Qualität des Honigs und die Bienenzucht verbessert werden sollen. Damit soll auch eine Erhöhung der für die Bestäubung notwendigen Bienenbestände einhergehen.

Als Zielindikatoren werden herangezogen:

- Entwicklung der Anzahl der Bienenvölker (Meldung des LVThI)
- Entwicklung der Anzahl der Imker in Thüringen (Meldung des LVThI)

- Anzahl der Teilnehmer in geförderten Aus- und Weiterbildungslehrgängen der Bienenwirtschaft
- Entwicklung des Bestandes an Multiplikatoren, die mit Unterstützung des Länderinstituts für Bienenkunde in Hohen Neuendorf (LIB) ausgebildet wurden

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Auf der Grundlage von Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (ABl. L 347 S. 671) wurden folgende Maßnahmen in das Imkereiprogramm 2019/20-2021/22 des Freistaats Thüringen aufgenommen und sind deshalb förderfähig:

- a) technische Hilfe für Imker und Imkerorganisationen;
- b) Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten, insbesondere der Varroose;
- c) Rationalisierung der Wanderimkerei;
- d) Maßnahmen zur Unterstützung der Analyselabore, die Bienenzüchterzeugnisse untersuchen, mit dem Ziel, die Imker bei der Vermarktung und Wertsteigerung ihrer Erzeugnisse zu unterstützen;
- e) Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzüchterzeugnisse spezialisiert ist.

2.2 Die nähere Beschreibung der Maßnahmen in Nr. 2.1 erfolgt nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 der Kommission vom 6. August 2015 (ABl. L 211; S. 9) im Rahmen des zu erstellenden Drei-Jahres-Programms.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsteller und Zuwendungsempfänger können sein:

- a) volljährige Imker mit Hauptwohnsitz in Thüringen die Honigbienen in Thüringen halten, wobei Nachwuchsimker sowie Imker, die eine Patenschaft für Nachwuchsimker übernehmen [einschließlich anerkannter Ausbildungsbetriebe nach Berufsbildungsgesetz für den Beruf Tierwirt (Fachrichtung Imkerei)], bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1 a) priorisiert werden.
Nachwuchsimker beginnen erstmalig mit der Bienenhaltung. Als Beginn wird die erstmalige Anmeldung der Bienen bei der Tierseuchenkasse mit Zuteilung der Tierseuchenkassennummer definiert. Der Nachwuchsimkerstatus gilt fünf Jahre. Ein vom Landesverband Thüringer Imker e. V. (LVThI e. V.) anerkannter Anfängerlehrgang für Imker muss nachgewiesen werden.

Imker im Sinne dieser Richtlinie sind auch Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen mit Sitz in Thüringen, die Honigbienen in Thüringen halten.

- b) der Landesverband Thüringer Imker e. V. und
- c) das Länderinstitut für Bienenkunde Hohen Neuendorf e. V.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 müssen die Mitgliedstaaten über eine zuverlässige Methode zur Bestimmung der Zahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet verfügen, damit eine ordnungsgemäße, anteilige Verteilung der Unionsmittel sichergestellt werden kann. Gemäß Art. 8 Abs. 2 Buchstabe c) der delegierten Verordnung (EU) 2015/1368 ist die Übereinstimmung der Anzahl der gemeldeten Bienenstöcke mit der tatsächlichen Anzahl der Bienenstöcke des Antragstellers zu überprüfen.

Die Förderung setzt daher voraus, dass jeder Antragsteller dem zahlenmäßigen Abgleich seiner gegenüber dem Verband, in dem er Mitglied ist, gemachten Angaben zur Bienenstockzahl im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle beim Antragsteller zum Zwecke der Ermittlung der Bienenstockzahlen zustimmt. Diese Zustimmung zum Datenabgleich umfasst die Zustimmung des Antragstellers, dass der Verband, in dem der Antragsteller Mitglied ist, der Zuwendungsbehörde auf Anfrage die vom Antragsteller gemeldete Anzahl von Bienenstöcken übermittelt.

Sofern es sich beim Antragsteller um einen nicht im Verband organisierten Imker handelt, hat dieser im Rahmen der Antragstellung die Anzahl seiner Bienenstöcke anzugeben.

Sofern es sich bei dem Antragsteller um einen Landesimkerverband handelt, hat dieser jährlich die Zahl der von seinen Mitgliedern zum 31. Oktober eingewinterten Bienenstöcke zu erheben und die Summe bis zum 31. Dezember an das für Bienenzucht und -haltung zuständige Ministerium zu melden. Zudem hat der Landesimkerverband eine Einwilligungserklärung abzugeben, dass der Zuwendungsbehörde auf Anfrage die Zahl der von einzelnen Imkern gemeldeten Völker zum Zwecke des Abgleichs mit der bei den Vor-Ort-Kontrollen vorgefundenen Zahl mitzuteilen ist.

Die vorstehend genannten Verpflichtungen sind jeweils im Informationsblatt, im Antragsformular und im Zuwendungsbescheid festzuschreiben.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Rahmen anderer Förderungsprogramme für die gleiche Einzelmaßnahme schließt eine Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie aus. Die Zweckmäßigkeit des zur Förderung beantragten Projektes ist durch die Zuwendungsbehörde zu prüfen.

Die Abstimmung der Förderung von Projekten hat in enger Kooperation zwischen dem Landesverband Thüringer Imker e. V., dem Länderinstitut für Bienenkunde Hohen Neuendorf e.V. und dem für Bienenzucht und -haltung zuständigen Ministerium zu erfolgen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilsfinanzierung

Die Zuwendung kann bis zu 95 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Eine Vollfinanzierung ist nur für das LIB möglich.

5.3 Förderperiode

Die Förderperiode 2021/2022 erstreckt sich über einen Zeitraum vom 1. August 2021 bis 31. Dezember 2022

5.4 Form der Zuwendung

nicht rückzahlbarer Zuschuss

5.5 Bemessungsgrundlage

Die zuwendungsfähigen Ausgaben richten sich nach den Maßnahmebeschreibungen entsprechend Nr. 2.2.

Bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3 a) können Vorhaben gemäß Nr. 2.1 a) mit mindestens 500 Euro und maximal 4.000 Euro zuwendungsfähige Ausgaben gefördert werden.

- 5.5 Die Förderung für Zuwendungsempfänger nach Nr. 3 a) erfolgt als Nettoförderung.
Für Zuwendungsempfänger nach Nr. 3 b) und Nr. 3 c) bilden im Falle der Berechtigung zum Vorsteuerabzug die im Finanzierungsplan veranschlagten Kosten ohne Umsatzsteuer die Grundlage für die Berechnung der Zuwendung. Sofern der Antragsteller nach Nr. 3 b) oder Nr. 3 c) nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird der förderfähige Betrag mit Umsatzsteuer berechnet.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Zuständige Behörde für das Antragsverfahren ist das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) mit Sitz in Jena.

Es hält die formgebundenen Anträge einschließlich des von ihm erstellten Informationsblattes zur Durchführung des Förderverfahrens vor. Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist in der jeweils gültigen Fassung schriftlich und vollständig ab dem 1.9. bis 30.11. eines jeden Jahres einzureichen. Die Antragsfrist wird außerdem jährlich im Informationsblatt bekannt gegeben.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das TLLLR.

Das Informationsblatt zur Durchführung des Förderverfahrens und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil des Bescheides zu machen.

In besonders begründeten Fällen kann mit der Ausführung eines Vorhabens/einer Maßnahme auch bereits vor Bewilligung der beantragten Zuwendung begonnen werden (vorzeitiger Vorhaben-/Maßnahmebeginn). Der vorzeitige Beginn ist gesondert zu beantragen.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Antrag auf Auszahlung der bewilligten Mittel ist vom Zuwendungsempfänger beim TLLLR entsprechend der im Zuwendungsbescheid genannten Frist einzureichen.

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt nach Maßgabe der unter Nr. 1.2 genannten Rechtsgrundlagen.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren / Controlling

Der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3 Buchstabe a) hat bis spätestens 15. Juni, nach Nr. 3 Buchstabe b) für den Förderzeitraum 1. August 2021 bis 31. Juli 2022 bis spätestens 31. August 2022 und für den Förderzeitraum vom 1. August 2022 bis 31. Dezember 2022 bis spätestens 15. Januar 2023 dem TLLLR einen vollständigen Verwendungsnachweis gemäß Nr. 5.2.7 zu § 44 ThürLHO vorzulegen. Mit dem Nachweis sind neben der Belegliste jeweils im Original die quittierten Rechnungen einzureichen oder bei unbaren Zahlungen der Nachweis einer erfolgten Zahlung durch entsprechende Kontoauszüge zu belegen. Der Termin zur Vorlage des Verwendungsnachweises für den in Nr. 3 Buchstabe c) genannten Zuwendungsempfänger richtet sich nach der „Vereinbarung zur Finanzierung von Projekten des Vereins Länderinstitut für Bienenkunde Hohen Neuendorf e.V. vom 1. September 2001 zwischen den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“ getroffenen Bestimmungen im Zusammenhang mit der „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Beihilfen zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse nach Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“.

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) mit den in Nr. 1.4 genannten Zielindikatoren gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen. Gegebenenfalls können auf Anforderung weitere Daten vom Zuwendungsempfänger angefordert werden.

6.5 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission, das für Bienenzucht und -haltung zuständige Ministerium sowie weitere berechnigte Stellen laut VO (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 549) sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 16. Oktober 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Erfurt, den 13.08.2019

Birgit Keller
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Weitere Fassungen dieser Vorschrift

Vorschrift vom 05.10.2020, gültig ab 01.09.2020 bis 07.06.2021

Vorschrift vom 13.08.2019, gültig ab 16.10.2019 bis 31.08.2020